



Hinweise für den Umgang mit Bodenaushub bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen

Stand 07.07.2016

1. Ziele des Bodenschutzes

Der Boden ist ein wichtiger Bestandteil unseres Ökosystems und übernimmt neben der zentralen Rolle für das Wachstum landwirtschaftlicher Nutzpflanzen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt. Ziel des Bodenschutzes ist es daher die Böden mit ihren natürlichen Standorteigenschaften zu erhalten oder so weit wie möglich wieder herzustellen.

Bei Baumaßnahmen fallen erhebliche Mengen an Bodenaushub an, die auf landwirtschaftlichen Flächen sinnvoll verwertet werden können. Um nachteilige Umweltauswirkungen durch die Bodenauffüllung zu vermeiden und die Bodenfunktionen auf der Aufbringungsfläche nachhaltig zu sichern, wieder herzustellen oder zu verbessern sind die nachfolgend genannten Punkte zu beachten.

2. Genehmigung

Aufschüttungen im Außenbereich bedürfen nach § 11 Landesnaturschutzgesetz einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Genehmigungsbehörden sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

In verfahrensfreien Vorhaben haben die Beteiligten die bodenschutzrechtlichen Regelungen zur Vorsorge eigenverantwortlich zu beachten.

3. Voraussetzungen für eine Bodenauffüllung

Durch die Bodenauffüllung muss mindestens eine der natürlichen Bodenfunktionen der Aufbringungsfläche verbessert werden, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt werden. Dies können z. B. die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, die Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie die Vergrößerung der durchwurzelbaren Bodenschicht sein.

Ein Bodenauftrag auf Böden, die bereits in besonderem Maße die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen, stellt in der Regel keine Verbesserung dar. Bodenauffüllungen sollen auf folgenden Flächen daher nicht vorgenommen werden:

- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahl nach Bodenschätzung über 60)
- Böden mit extremen Standorteigenschaften und besonderer Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere (meist mit geringer Bodenzahl unter 20)
- Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Moorböden, Auen, Bodendenkmale)
- Böden im Wald
- Dauergrünland
- Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Kernzonen von Landschaftsschutzgebieten
- Wasserschutzgebiete
- Gewässerrandstreifen (10 m)

4. Anforderungen an das Bodenmaterial

Die Herkunft und die Qualität des aufzubringenden Bodenmaterials müssen bekannt sein. Geeignet ist i. d. R. unbelastetes Bodenmaterial, dessen Schadstoffgehalte 70 % der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung nicht überschreiten.

Eine Beprobung und Analyse durch ein anerkanntes Labor ist grundsätzlich vor der Aufbringung erforderlich, wenn der Verdacht einer stofflichen Verunreinigung besteht.



Hinweise **für den Umgang mit Bodenaushub bei Bodenauffüllungen** **auf landwirtschaftlichen Flächen** Stand 07.07.2016

Dies ist der Fall, wenn der Boden aus dem Innenstadtbereich, von Industrie-, Gewerbe- und Militärfächen, Altlastverdachtsflächen oder aus Straßenrandbereichen stammt.

Der Anteil an Grobbodenbestandteilen (Steine, Kies) darf nicht höher als in der Aufbringungsfläche sein und sollte im Bodenmaterial nur in geringem Umfang (< 1%) vorhanden sein.

Bodenfremde Bestandteile wie Bauschutt, Asphalt, Holz, Kunststoffe o.ä. dürfen im Boden nicht enthalten sein.

Die Bodenart des aufzubringenden Bodens sollte möglichst der Hauptbodenart (Sand, Lehm/Schluff, Ton) des zu verbessernden Bodens entsprechen. Im Einzelfall kann jedoch ein Abweichen von diesen Grundsätzen sinnvoll sein.

Eine Zwischenlagerung des Bodenmaterials sollte möglichst vermieden werden, da das Risiko einer Qualitätsminderung des Materials besteht.

5. Durchführung der Aufbringung

Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf ein bodenschonendes Vorgehen zu achten. Grundsätzlich darf die Auffüllung nur bei trockener Witterung und trockenen Böden durchgeführt werden. Die Aufbringung sollte in möglichst wenig Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen erfolgen. Insbesondere auf verdichtungsempfindlichen Böden (z.B. schluffige und tonige Böden) sind bodenschonende Kettenfahrzeuge für die Bodenverteilung einzusetzen.

Die mögliche Auftragshöhe ist abhängig von den Eigenschaften des Bodenmaterials und sollte idealerweise 20 cm nicht übersteigen. Das aufgebrachte Bodenmaterial kann dann gut in den vorhandenen Oberboden eingearbeitet werden.

Bei Auftragshöhen über 20 cm muss der vorhandene Oberboden vor der Aufbringung abgeschoben und nach der Aufbringung des Bodenmaterials wieder als oberste Bodenschicht aufgebracht werden.

6. Nachsorge

Insbesondere bei der Erstbewirtschaftung aufgefüllter Flächen sind das noch empfindliche Bodengefüge und die gestörte biologische Aktivität zu berücksichtigen. Wichtig ist daher eine angepasste Bewirtschaftung mit leichtem Gerät und bei trockener Witterung. Eventuell entstandene Verdichtungen und Vernässungen können mittels Tiefenlockerung beseitigt werden.

Eine Einsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen wie Lupine, Raps oder Ölrettich unterstützt die Bodenrestrukturierung und -stabilisierung. Eine ganzjährige Begrünung trägt zur Vermeidung von Erosion und Verschlammung der Flächen bei. Weiterhin kann die Gefügebildung durch Kalkung und organische Düngung gefördert werden. Auf den Anbau spät oder mit schweren Maschinen zu erntender Kulturen wie Mais oder Zuckerrüben sollte in den ersten Jahren verzichtet werden.

7. Ansprechpartner

Untere Naturschutzbehörde

Nicole Diekmann

Tel 04331 202-505

nicole.diekmann@kreis-rd.de

Sandra Kirchner

Tel. 04331 202-516

sandra.kirchner@kreis-rd.de

Untere Bodenschutzbehörde

Ralf Dieter Beck

Tel. 04331 / 202-176

ralf-dieter.beck@kreis-rd.de